

	Vorlagen-Nr.	
	0040-StR/2024	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Fachbereich	Fachdienst	Aktenzeichen
Fachbereich 1	14.1	14.1 / 81 22 04

Betreff
<p>Trink- und AbwasserVerband Eisenach-Erbstromtal (TAV) hier: Bestellung der städtischen Verbandsräte</p>

Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	22.08.2024	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	27.08.2024	

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	HaushaltAusgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung			
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben			
+ Deckungsmittel			
Summe Haushaltsmittel			
./. gesperrte Mittel			
./. bereits verausgabte Mittel			
./. gebundene Mittel			
verfügbare Mittel			
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss			
zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel			

Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung der Stadt	
<input type="checkbox"/> Ja	Siehe Anlage – Nachhaltigkeits-Check
<input checked="" type="checkbox"/> Nein	

I. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

1. Herr/Frau
2. Herr/Frau
3. Herr/Frau
4. Herr/Frau
5. Herr/Frau und
6. Herr/Frau

werden zu Verbandsräten des Trink- und AbwasserVerbandes Eisenach-Erbstromtal (TAV) bestellt.

Ferner werden als stellvertretende Verbandsräte bestellt

- Herr/Frau als Stellvertreter zu 1.,
Herr/Frau als Stellvertreter zu 2.,
Herr/Frau als Stellvertreter zu 3.,
Herr/Frau als Stellvertreter zu 4.,
Herr/Frau als Stellvertreter zu 5. und
Herr/Frau als Stellvertreter zu 6.

II. Begründung:

Die Stadt Eisenach hat gemäß § 6 Abs. 4 der Verbandssatzung des TAV in der Fassung der 8. Änderungssatzung insgesamt sieben Verbandsräte zu entsenden.

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung i. V. m. § 28 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) Verbandsrat kraft Amtes. Folglich sind sechs weitere Verbandsräte sowie deren Stellvertreter (§ 28 Abs. 3 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung) durch den Stadtrat zu bestellen. Der Oberbürgermeister wird im Bedarfsfall durch seinen Vertreter im Amt vertreten.

Da die Verbandssatzung des TAV hinsichtlich der Besetzung keine Vorgaben macht, ist nach § 9 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach das Stärkeverhältnis der Fraktionen nach dem Berechnungsverfahren Hare-Niemeyer zugrunde zu legen.

Demnach sind

- 2 Sitze durch die CDU-Fraktion,
- 1 Sitz durch die AfD-Fraktion,
- 1 Sitz durch die SPD-Fraktion,
- 1 Sitz durch die Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN/WFF und
- 1 Sitz durch die Fraktion DIE LINKE,

zu besetzen. Analog ist bei der Besetzung der Stellvertretung zu verfahren.

gez. Christoph Ihling
Oberbürgermeister